

**Vorlage für die Sitzung der  
STAATLICHEN/STÄDTISCHEN Deputation für Inneres  
am 23.11.2017**

**Vorlage Nr.: 19/160  
zu TOP 7 der Tagesordnung**

**Zehnte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung**

**A. Sachdarstellung**

Die Tatbestände der Kostenverordnungen sollen in regelmäßigen Abständen auf Vollständigkeit und Kostendeckung hin überprüft werden. Ferner sind alle Gebührenordnungen mit der Aufstellung der jeweiligen Doppelhaushalte an die allgemeine Kostenentwicklung anzupassen. Die Überprüfung der Kostentatbestände der InKostV hat ergeben, dass diese im Bereich Beglaubigungen/Apostillen (Kostentatbestand 101), des Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen (Kostentatbestand Nr. 110), der juristischen Personen (Nr. 111), des Glücksspiels (Nr. 114), des Schornsteinfegerwesens (Nr. 118), der Sondernutzungen und allgemeinen Ordnungsangelegenheiten (Nr. 122), im Bereich Sonstiges (Nr. 123), des Feldordnungsrechts (Nr. 140), des Waffengesetzes (Nr. 160) sowie im Bereich der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (Nr. 161) teilweise seit Einführung der Tatbestände oder jedenfalls über Jahre nicht an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst wurden. Um auch zukünftig eine kostendeckende Finanzierung des in den genannten Bereichen anfallenden Verwaltungsaufwandes zu gewährleisten, sind die Kostentatbestände an die allgemeine Kostenentwicklung anzupassen. Im Zusammenhang mit Fundsachen in Form von elektronischen Speichermedien, wie z.B. Mobiltelefone/Smartphones, PCs und sonstigen Datenträgern, hat sich gezeigt, dass eine Herausgabe an den Finder nur nach vorheriger irreversibler Löschung möglich ist. Die Kosten für die Löschung konnten bisher nicht dem Finder in Rechnung gestellt werden. Die ersatzfähigen Aufwendungen in Anmerkung c) zu Nr. 123.00 bis 123.02 InKostV sind daher um die Kosten für die Löschung elektronischer Datenträger zu ergänzen.

Zu dem Kostentatbestand 120.1 ist aus Gründen der Rechtssicherheit eine redaktionelle Anpassung erforderlich. Die Kostentatbestände 150.33 und 150.36 entfallen künftig, da die Zuständigkeit des Ressorts für Markt- und Gewerbeangelegenheiten nicht mehr gegeben ist.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Senatsvorlage sowie dem Entwurf der zehnten Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für die innere Verwaltung.

**Beschlussvorschlag**

1. Die Deputation für Inneres stimmt der zehnten Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für die innere Verwaltung zu.
2. Die Deputation für Inneres bittet den Senator für Inneres, eine Beschlussfassung des Senats zur zehnten Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für die innere Verwaltung herbeizuführen.
3. Die Deputation für Inneres bittet den Senator für Inneres, eine Beschlussfassung des Haushalts- und Finanzausschusses herbeizuführen.